

 **aqua-service**

Werkzeug- und Wasserreinigung



**... gehen Sie den Schritt in
die Zukunft**

- Informationen für farbverarbeitende Betriebe
- Rechtsgrundlagen und Gesetze



Erweiterung zur aktuellen Gesetzeslage
Stand 2020 (Bundesweit)



Möglichkeiten zur Farbwasserentsorgung:

1. Die Entsorgung des Farbwassers aus der Werkzeugreinigung (Farben, Lacke und weitere Auftragsmittel auf Wasserbasis) über einen Fachbetrieb
2. Der Betrieb bereitet das Farbwasser auf und leitet ein klares und pH neutrales Filtrat in die Kanalisation.

Ein Einleiten des Farbwassers aus der Werkzeugreinigung ist nicht gestattet.

Auszug aus der Abfallverzeichnisverordnung:

Schlüsselnummern:

AVV Nummern der Farben und Lacke:

- 20 01 27*
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 28
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
- 08 (08 01 11 bis 08 01 21)
Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

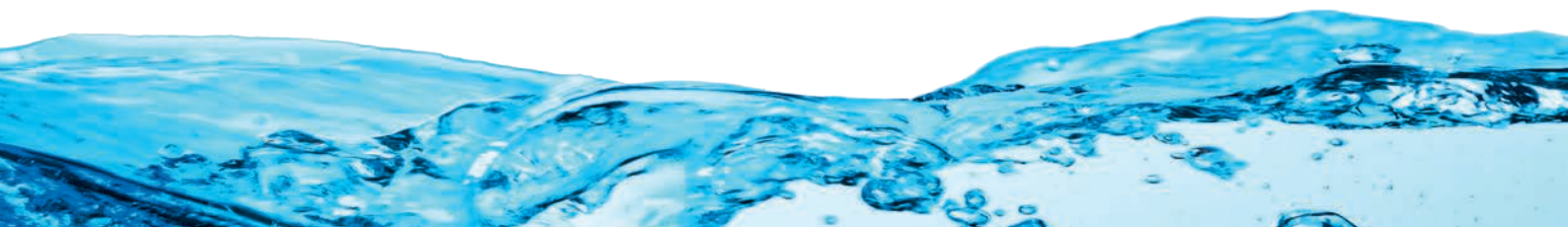
QUELLEN:

Gewerbeabfallverordnung 2019

Abfallverzeichnisverordnung

Kreislaufwirtschaftsgesetz

... passende Anlagen unter:
<https://www.aquaservice-gmbh.com/anlagen>



Wissenswertes zur Wasseraufbereitung

Abwasser – Rechtsgrundlagen und Gesetzestexte –

Die Verpflichtung zur Reinhaltung von Gewässern – hierunter fallen auch die Abwasserkanäle – ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegt. Der Bund hat bei der Wassergesetzgebung lediglich eine Rahmenkompetenz, d.h. jedes Bundesland erlässt sein eigenes Landeswassergesetz (LWG oder WG) und entsprechende Verordnungen, zum Beispiel Indirekteinleiterverordnung (IndV) am Beispiel Baden-Württemberg.



Begriffsbestimmung:

Direkteinleiter: Gewerbe- und Industriebetriebe, die ihre Abwässer über eigene Kanalisationen und Abwasserbehandlungsanlagen direkt in ein Gewässer einleiten. (www.umweltdatenbank.de)

Indirekteinleiter: Abwassereinleiter, vor allem Industriebetriebe, die ihr Abwasser nicht direkt, sondern über öffentliche Kanalisationen und Kläranlagen in die Gewässer einleiten. Dazu gehören auch Maler- und Lackierbetriebe. (www.umweltdatenbank.de)

Welche Abwasserqualität eingeleitet werden darf und welche Parameter (pH-Wert, Temperatur, absetzbare Stoffe, Schadstofffracht) eingehalten werden müssen, bestimmt die jeweilige öffentliche Satzung des Anfallortes. Es ist wichtig, sich im Vorfeld dementsprechend bei den örtlichen Behörden zu informieren. Grundsätzlich gilt jedoch:

- (1) die Schadstofffracht des Abwassers ist so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist
- (2) Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind eine Straftat (§§ 324 ff. / StGB)

Ungereinigtes Abwasser auf Baustellen, im Betrieb (Reinigung der Malerwerkzeuge) oder aus der Fassadenreinigung, darf nicht ohne Vorbehandlung eingeleitet werden.

Auszug aus dem StGB § 324 ff:

Gewässerverunreinigung:

- (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Bodenverunreinigung

- (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen läßt oder freisetzt und diesen dadurch
 1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder
 2. in bedeutendem Umfang
 verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Weitere Wichtige Gesetzestexte und Richtlinien:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Wassergesetze der einzelnen Länder und Bundesländer
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- GewAbfV (aktuelle Fassung) - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

